

erläuterungen zum fortsetzungsbegehren

1. ist die betreibung nicht durch rechtsvorschlag oder durch gerichtlichen entscheidung eingestellt worden, so kann der gläubiger frühestens 20 tage nach der zustellung des zahlungsbefehls das fortsetzungsbegehren stellen. dieses recht erlischt 1 jahr nach der zustellung des zahlungsbefehls. ist rechtsvorschlag erhoben worden, so steht die frist zwischen der einleitung und der erledigung eines dadurch veranlassten gerichtlichen- oder verwaltungsverfahrens still.
2. war rechtsvorschlag erhoben worden, so ist dem begehren um fortsetzung der betreibung der mit einer rechtskraftbescheinigung versehene entscheidung beizulegen, durch welchen der rechtsvorschlag beseitigt worden ist, nebst einem ausweis über die kosten des rechtsöffnungsverfahrens, falls der gläubiger für dieselben ersatz beanspruchen kann. ist bloss provisorische rechtsöffnung erteilt, so muss ferner nachgewiesen werden, dass eine aberkennungsklage nicht erhoben, zurückgezogen oder rechtskräftig abgewiesen worden ist.
3. ein allfälliger rückzug des fortsetzungsbegehrens kann nicht an bedingungen geknüpft werden. insbesondere ist es unzulässig, das begehren auf bestimmte zeit zurückzuziehen in der meinung, dass der betreibungsbeamte nach ablauf derselben die betreibung von sich aus fortsetze. jeder vom gläubiger dem schuldner nach stellung des begehrens erteilte aufschub (stundung) unterbricht den gesetzlichen gang der betreibung und gilt deshalb als rückzug des zuletzt gestellten begehrens.

betreibungskosten

der schuldner trägt die betreibungskosten. sie sind vom gläubiger vorzuschüssen. wird der vorschuss nicht gleichzeitig mit der stellung des begehrens geleistet, so kann das betreibungsamt unter ansetzung einer frist an den gläubiger oder dessen vertreter, innert welcher der vorschuss zu leisten ist, die verlangte amtshandlung einstweilen unterlassen. nichteinhalten der angesetzten frist hat den hinfall des eingereichten begehrens zur folge. der gläubiger ist berechtigt, von den zahlungen des schuldners die betreibungskosten vorab zu erheben.

steht der vom gläubiger verlangten amtlichen verwahrung der gepfändeten gegenstände nichts entgegen, so hat er überdies die daraus entstehenden kosten vorzuschüssen.

bei streit über den betrag der vom betreibungsamt verlangten kostenvorschüsse entscheiden die kantonalen aufsichtsbehörden.